

RS OGH 2004/10/20 3Ob101/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

Norm

EO §331 F

Rechtssatz

Das der verpflichteten Partei gegenüber Dritten zustehende Recht auf Naturalrestitution wegen mangelhafter Erfüllung eines Werkvertrages ist kein iSd § 331 EO verwertbares "anderes Vermögensrecht". (Hier:

Der Betreibende (= Bauherr), dem gegen die verpflichtete Partei (= Generalunternehmer) ein Anspruch auf die Behebung von Bauschäden an einer ihm gehörenden Liegenschaft zusteht, beantragte die Exekution gemäß § 331 EO durch Pfändung des der verpflichteten Partei gegenüber ihren Subunternehmern (= Drittschuldner) zustehenden Rechts auf Naturalrestitution und Verwertung in der Form, dass die Drittschuldner die Schadensbehebungen durchführen, zu denen die verpflichtete Partei gegenüber dem Betreibenden durch Versäumnungsurteil rechtskräftig verhalten wurden.)

Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/04f
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 101/04f
Veröff: SZ 2004/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119486

Dokumentnummer

JJR_20041020_OGH0002_0030OB00101_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at